



Vereinsstatuten Trial-Team-Ostschweiz

Stand: 18. April 2013

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Trial-Team-Ostschweiz, fortan TTO genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rehetobel/AR.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Trialsports und insbesondere des Nachwuchses durch das zur Verfügung stellen von Trainingsmöglichkeiten und die Durchführung von Trial-Wettbewerben. Der Verein fördert die Kameradschaft und den familiären Umgang unter den Mitgliedern. Der Verein verbessert dadurch das Ansehen des Motorradfahrens und insbesondere des Trialsportes und auch dessen Bekanntheitsgrad.

2 Mitglieder

2.1 Mitgliedschaft

Das TTO besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die aktiv Trial fahren oder sich aktiv am Vereinsleben beteiligen möchten. Aktivmitglieder nehmen nach Möglichkeit am Vereinsgeschehen teil und besuchen die vom Verein organisierten Veranstaltungen. Das Aktivmitglied nimmt nach eigenen Möglichkeiten an anstehenden Arbeiten wie Pflege des Trainingsgeländes und Organisation von Veranstaltungen teil.

Als Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder, Freunde und Gönner aufgenommen werden, die dem Verein mit moralischer und finanzieller Unterstützung beistehen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Mitglieder, welche sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Jahresbeitrag und behalten die gleichen Rechte wie Aktiv-Mitglieder.

2.2 Eintritt

Die Anmeldung resp. Bewerbung um eine Mitgliedschaft kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über Eintrittsgesuche kann jedes Vorstandsmitglied einzeln entscheiden. Der Vorstand berücksichtigt dabei die Interessen und Ziele des Vereins.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Abgelehnte Eintrittsgesuche sind umgehend an den gesamten Vorstand weiterzuleiten.

2.3 Austritt

Der Austritt aus dem TTO hat auf Ende des laufenden Jahres zuhanden des Vorstandes schriftlich zu erfolgen. Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben ihren Austritt während der Amtszeit zu begründen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichen oder Ausschluss. Mit dem Austritt erlischt jegliches Recht auf das Vereinsvermögen.

2.4 Ausschluss

Mitglieder welche den Interessen oder dem Ansehen des TTO sowie dessen Statuten oder der Anordnung des Vorstandes nicht Folge leisten oder zu wider handeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen dauernd oder zeitlich beschränkt von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder gestrichen werden.

Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die folgende ordentliche Generalversammlung weiterziehen.

2.5 Rechte

Sämtliche Mitglieder sind vom Tag ihrer Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar (ausgenommen Passivmitglieder). Sie geniessen alle statutarischen Rechte. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung einzureichen.

2.6 Pflichten

Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet.

Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu führen. Sofern für ein Amt eine Stellenbeschreibung besteht, ist deren Einhaltung zwingend.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins aktiv zu fördern und das Eigentum des Vereins sorgfältig zu behandeln.



Vereinsstatuten Trial-Team-Ostschweiz

Stand: 18. April 2013

3 Mittel

3.1 Mitgliederbeitrag

Der Vorstand bestimmt den zu leistenden jährlichen Mitgliederbeitrag für das folgende Vereinsjahr, welcher von der ordentlichen Generalversammlung bewilligt wird. Die aktuellen Jahresbeiträge sind:

- Aktiv -Mitglieder, die am 1.1. des Vereinsjahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben oder noch in Ausbildung sind: Fr. 25.-
- Übrige Aktiv-Mitglieder: Fr. 50.-
- Passiv-Mitglieder: mindestens Fr. 20.-

Es wird kein Eintrittsgeld erhoben. Austretende Mitglieder haben freien Austritt, sofern sie ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind. Ausscheidende Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres.

Die Mitgliederbeiträge können per Einzahlungsschein eingezogen werden.

3.2 Weitere Einnahmen

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft. Allfälligen Gönnern wird ein Gönnerausweis ausgestellt.

3.3 Ausgaben

Sämtliche Beiträge, Einnahmen und Mittel werden ausschliesslich zur Erreichung der Ziele des Vereins gebraucht. Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse für Anlässe oder Anschaffungen ist der Vorstand zuständig.

3.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Das einzelne Mitglied haftet nur bis zur Höhe des gültigen Mitgliederbeitrages.

3.5 Anspruch auf Vereinsvermögen

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4 Organisation

4.1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Revisionsstelle.

4.2 Generalversammlung

4.2.1 Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres.

Der Vorstand oder 1/5 der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Das Begehren ist schriftlich unter Angabe der Anträge einzureichen.

Die Mitglieder werden zur Generalversammlung mindestens 20 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

4.2.2 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Wahl der Revisionsstelle;
- b) Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- c) Entlastung der Organe;
- d) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Festsetzen der Mitgliederbeiträge;
- g) Beschlussfassung über alle der Mitgliederversammlung unterbreiteten Angelegenheiten;
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Abänderung der Vereinsstatuten, Auflösung oder Fusion des Vereins;
- j) Genehmigung des Veranstaltungs-Programms für die jeweilige Saison;
- k) Zustimmung zu Abschluss/Kündigung von Miet- oder Pachtverträgen, Erwerb oder Verkauf von Grundstücken;
- l) Beschlussfassung über Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.



Vereinsstatuten Trial-Team-Ostschweiz

Stand: 18. April 2013

4.2.3 Vorsitz an der Generalversammlung

Vorsitzender in der Generalversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen.

4.2.4 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Aktiv- und Ehren-Mitglieder sind gleichberechtigt. Passiv-Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

4.2.5 Beschlussfähigkeit

Eine statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse können einzig über die in der Traktandenliste aufgeführten

Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Wird an einer Generalversammlung über die Auflösung oder die Abänderung der Statuten beschlossen, muss 1/5 aller Mitglieder anwesend sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat der Vorstand innert 20 Tagen erneut zu einer Generalversammlung einzuladen. Die zweite Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für die Abänderung der Statuten sowie für die Auflösung des Vereins bedarf es einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen können von den Mitgliedern beschlossen werden.

4.3 Vorstand

4.3.1 Konstituierung

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt, wobei der Vorstand zu jeder Zeit aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern bestehen muss. Der Vorstand kann der Generalversammlung jeder Zeit vorschlagen, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder geändert werden soll. Der Vorschlag zur Änderung der Anzahl der Vorstandsmitglieder muss begründet werden.

Innerhalb des Vorstandes gibt es "Haupt-Funktionen" und "zusätzliche Funktionen".

Die drei "Haupt-Funktionen" sind: Präsident, Kassier und Aktuar.

Alle "Haupt-Funktionen" müssen ausgeführt werden.

Die „zusätzlichen Funktionen“ sind die Folgenden:

- a) Vizepräsident
- b) Sportchef
- c) Webmaster
- d) Beisitzer

Dabei darf eine Haupt-Funktion sehr wohl zusammen mit einer oder mehreren "zusätzlichen Funktionen" ausgeübt werden.

Nur Aktivmitglieder können Vorstandsmitglieder sein.

4.3.2 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden aus der Versammlung vorgeschlagen und gewählt, Schriftlich eingereichte Vorschläge für Vorstandsmitglieder müssen 7 Tage vor der Generalversammlung (Poststempel) beim Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand hat in guten Treuen jede Anmeldung oder jeden Antrag eines Vereinsmitgliedes betreffend Kandidatur zu überprüfen. Die Kandidatenliste soll die Vielfalt innerhalb des Vereins wiedergeben und soll mehr Personen auflisten als Positionen zu besetzen sind. Dieses Erfordernis muss nicht erfüllt sein, wenn zu wenige Anmeldungen von Kandidaten eingegangen sind, oder der Vorstand in guten Treuen entscheidet, dass die Anmeldungen gewisser Kandidaten im Interesse des Vereins nicht berücksichtigt werden können und deshalb zu wenige Anmeldungen vorliegen.

4.3.3 Amtsdauer

Der Präsident wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Vorstandsmitglieder, deren Amtsdauer beendet ist, bleiben im Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger.

4.3.4 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Abwesenheit des Präsidenten beruft der Aktuar die Sitzung ein. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.



Vereinsstatuten Trial-Team-Ostschweiz

Stand: 18. April 2013

Die Einberufung der Vorstandssitzungen kann mündlich oder schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

4.3.5 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident, der Kassier, und der Aktuar haben das Alltagsgeschäft des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens zu besorgen sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zu sorgen. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes; Der Vorstand kann dem Kassier die Vollmacht für eine Einzelunterschrift über das laufende Vereinskonto bewilligen.

4.3.6 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auf dem Korrespondenzweg (z.B. e-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein solcher Beschluss ist angenommen, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Für das Protokoll ist der Aktuar zuständig bei seiner Abwesenheit ist das Protokoll von einem Tagesaktuar zu führen.

4.3.7 Ersatzmitglied

Wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt oder anderweitig seinen Aufgaben dauernd nicht mehr nachkommen kann, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bestellen, welches bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung tätig ist.

4.3.8 Abberufung

Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung abberufen werden.

4.4 Revisionsstelle

4.4.1 Aufgaben, Wahlen

Die Generalversammlung kann eine Revisionsstelle bestellen.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Die Revisionsstelle kann jedes Jahr neu gewählt werden. Sie ist wieder wählbar.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

5.2 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins erfolgt vom Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die im Moment der Auflösung verbliebenen Mitglieder ohne weiteres über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens.

5.3 In Kraft treten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Appenzell, 18. April 2013, Trial-Team-Ostschweiz

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Elmar Fraefel

Felix Büeler